Rahmen-Hygieneplan Juni 2021 (gültig ab 07.06.2021) – das Wichtigste in Kürze

Grundlegende Hygie- nemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	 regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vor- gesehen sind Einhalten der Husten- und Niesetikette Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht be- rühren
Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	 Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klas- senzimmer – Maskenpflicht. Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangs- stufe 5 ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. Tragepausen: Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB/MNS auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist. Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB/MNS am Platz abnehmen. Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Masken- pflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.
Maskenpflicht für Lehr- kräfte → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	 Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulge- lände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (MNS, sog. "OP-Maske"). Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhal- ten, können sie die Maske abnehmen.
Maskenpflicht für wei- tere auf dem Schulge- lände befindliche Per- sonen	 Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Maske (MNS, sog. "OP- Maske") tragen, wenn

→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8	 die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Per- son) bzw. der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zu- ständigen Kreisverwaltungsbehörde) → Abschnitt III.2	 Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen kön- nen die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grund- satz der Verhältnismäßigkeit weitergehende An- ordnungen treffen. Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkeh- rungen etwa zur umgehenden Information aller Be- troffenen zu treffen.
Lüften → Abschnitt III.4.3.2	 mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO2-Konzentration sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht
Partner- und Gruppen- arbeit → Abschnitt III.5.4	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig – bei Einhal- tung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	 Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbe- reich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Das Mindest- abstandsgebot ist zu beachten. Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unter- richtsstunden zu begrenzen.

Gesang im Unterricht → Abschnitt II.7.3.1	 Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendig- keit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern einge- halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern Unterricht im Blasinstrument und Gesang nicht nur im
	Klassenverband, sondern beispielsweise auch in klassenübergreifenden Ensembles stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).
Musikunterricht im	Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
Blasinstrument oder	 Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in
Gesang	<u>Grup- pen</u> bis auf Weiteres <mark>im Innenraum</mark> nicht möglich
→ Abschnitt III.7.3	 Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (vgl. II.7.3.1d)
Unterricht im Fach Er-	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.
nährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorgzugt worden.
7 ADSCITTILL III.7.4	 bevor- zugt werden Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich ab- gewaschen sein
Betrieb von Pausenver- kauf und Mensabetrieb → Abschnitt III.8	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Schulische Ganz- tagsangebote und Mit- tagsbetreuung	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen- Hy- gieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jewei- lige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstel- len hat.
→ Abschnitt III.9	 U.a. ist zu beachten: möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Perso- nal bilden verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssympto-	In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test
men	mög- lich:
(Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)	 Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B Heuschnupfen)
\	Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
→ Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
/ INGI NDIALL	Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den
	Selbstte-
	stungen in der Schule teilnehmen.

	In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch während des Vorhandenseins der Symptome nur erlaubt, wenn ein <u>negatives</u> <u>Testergebnis</u> auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen- <u>Selbst</u> test reicht hierfür <u>nicht</u> aus!
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	 Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → Merkblatt) Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)

	In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests o- der eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen- Selbst- test reicht hierfür nicht aus! Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sie- ben Tage nicht besucht worden ist. Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen. Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
Lehrkräfte/nicht-unter- richtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1c	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerin- nen und Schüler (s. o.).
Vorgehen bei positivem Selbsttest → Abschnitt III.14.2.4	 Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. Die Schulleitung informiert unverzüglich das Ge- sundheitsamt. Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → Abschnitt III.14.2.4	 Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ei- nem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindes- tens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Tester- gebnis ist allerdings Voraussetzung. An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
Konferenzen, Bespre- chungen und Ver- sammlungen → Abschnitt 10.	 Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrer- kollegium und sonstigen schulischen Gremien sol- len bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veran- staltungen → Abschnitt III.15.1	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich

Mehrtägige Schüler-	 mehrtätige Schülerfahrten sind unter den
fahrten	Voraus- setzungen des KMS vom 20.05.2021
	<mark>möglich</mark>

→ Abschnitt III.15.2	
Einsatz der Corona- Warn-App durch SuS	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG
→ Abschnitt III.16.2	